

7. *befürwortet* die Empfehlung der Weltkonferenz, den 12. August zum Internationalen Tag der Jugend zu erklären⁴, und empfiehlt, auf allen Ebenen Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung dieses Tages zu organisieren, um auf diese Weise eine stärkere Sensibilisierung für das Aktionsprogramm, insbesondere unter Jugendlichen, zu erreichen;

8. *bittet* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 52/83 der Generalversammlung und der Resolution 1997/55 des Wirtschafts- und Sozialrats und im Rahmen des Aktionsprogramms, sich aktiv an wirksamen Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz zu beteiligen;

9. *empfiehlt*, die zweite Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Angebot der Regierung der Türkei, die zweite Weltkonferenz gleichzeitig mit der fünften Tagung des Weltjugendforums und dem Weltjugendfestival abzuhalten⁵;

10. *begrüßt* das Angebot der Regierung Senegals, die vierte Tagung des Weltjugendforums im Jahr 2001 auszurichten⁶;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, alle Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/14 befürworteten Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlussmaßnahmen im Bereich Jugendfragen sowie die von der Versammlung mit ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen weiterhin vollständig umzusetzen, und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und von Jugendorganisationen eingerichteten Mechanismen zu erleichtern;

12. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Jugendfonds der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der vereinbarten Programme und Mandate für Jugendfragen übernehmen kann, namentlich indem er Jugendaktivitäten unterstützt, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern;

13. *bittet* alle Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zur Entrichtung solcher Beiträge zu ermutigen;

14. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die nichtstaatlichen Jugendorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene und bei der Aufstellung und Evaluierung einzelstaatlicher Politiken, insbesondere im Hinblick auf die Jugend, zukommt, und ermutigt die Regierungen, dafür zu sorgen, dass die Sichtweise junger

Menschen in den einzelstaatlichen Politiken und Programmen Berücksichtigung findet;

15. *fordert* alle Staaten, alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Kenntnisse und Erfahrungen über Jugendfragen auszutauschen, sobald die entsprechenden Kanäle eingerichtet sind;

16. *wiederholt* die in dem Aktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, Jugendvertreter in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte erneut an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/121

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/121. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁷ verabschiedet hat, 48/96 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat, 49/153 vom 23. Dezember 1994, 50/144 vom 21. Dezember 1995 und 52/82 vom 12. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder sowie die Resolution 1998/31 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998 über die Menschenrechte von Behinderten⁸,

ferner unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in den maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften enthalten sind, namentlich in dem Übereinkommen

⁴ Ebd., Resolution 2.

⁵ Siehe E/CN.5/1999/14, Anlage.

⁶ Siehe A/54/66-E/1999/6.

⁷ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung I (IV).

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der wichtigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und der jeweiligen Überprüfung der Folgemaßnahmen, insbesondere insoweit sie sich auf die Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beziehen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen subregionaler, regionaler und internationaler Seminare und Konferenzen über Behinderte, beispielsweise der fünften Weltversammlung von Disabled Peoples' International vom 1. bis 7. Dezember 1998 in Mexiko-Stadt unter dem Motto "Auf dem Weg in ein integratives 21. Jahrhundert",

tief besorgt darüber, dass in Situationen bewaffneter Konflikte die Menschenrechte von Behinderten in besonders verheerender Weise beeinträchtigt werden,

eingedenk dessen, dass es geboten ist, wirksame Politiken und Strategien zu verabschieden und umzusetzen, die die Rechte und die volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung der Behinderten am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben fördern, um so eine Gesellschaft für alle zu schaffen,

besorgt darüber, dass die Verbesserung der Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen nicht ausreichend war, um die Lebensqualität von Behinderten weltweit zu erhöhen,

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten über eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind, und dass die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die Technologie, insbesondere die Informationstechnik, neue Möglichkeiten bietet, um eine behindertengerechtere Umwelt und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte zu schaffen und ihre volle Teilhabe und Gleichstellung zu erleichtern, und mit Genugtuung über die Initiativen der Vereinten Nationen zur Förderung der Informationstechnik als Instrument, mit dem das universelle Ziel einer Gesellschaft für alle erreicht werden kann,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹¹;

2. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen zur Stärkung der Rechte von Behinderten und zur Herstellung größerer Chancengleichheit durch Behinderte, für sie und mit ihnen, und begrüßt außerdem die diesbezüglichen Beiträge des Systems

der Vereinten Nationen beziehungsweise gegebenenfalls der nichtstaatlichen Organisationen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte während seines zweiten Mandats im Zeitraum 1997-2000;

4. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls den Privatsektor, durch konkrete Maßnahmen die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der in Bezug auf Behinderte vereinbarten internationalen Normen, insbesondere die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, zu fördern, und im Hinblick auf die Verbesserung der Chancengleichheit für Behinderte den Schwerpunkt auf die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, auf Gesundheit, soziale Dienste einschließlich Ausbildung und Rehabilitation, Sicherungsnetze, Beschäftigung und den dauerhaften Erwerb des Lebensunterhalts zu legen, wenn es darum geht, Strategien, Politiken und Programme zur Förderung einer integrativeren Gesellschaft zu konzipieren und durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um über die Verabschiedung einzelstaatlicher Pläne für Behinderte hinaus weitere Fortschritte zu erzielen, unter anderem durch die Schaffung oder Verstärkung von Abmachungen für die Förderung von Behindertenthemen und die Sensibilisierung hierfür sowie die Zuweisung ausreichender Mittel für die volle Durchführung der bestehenden Pläne und Initiativen, und betont, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, praktische Maßnahmen einschließlich öffentlicher Informationskampagnen durch Behinderte, für sie und mit ihnen durchzuführen, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit und Sensibilität für Behindertenfragen zu verstärken, die Diskriminierung von Behinderten zu bekämpfen und zu überwinden und ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern;

7. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zur vollen Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte beitragen, auch künftig zu unterstützen;

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, Behinderte in die Ausarbeitung von Strategien und Plänen zur Beseitigung der Armut, zur Förderung der Bildung und zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten einzubeziehen;

9. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und

⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹ A/54/388 und Add.1.

nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, *nachdrücklich auf*, eng mit dem Behindertenprogramm der Sekretariats-Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung bei der Förderung der Rechte von Behinderten, namentlich durch Tätigkeiten auf Feldebene, zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen, Erkenntnisse und Empfehlungen über Behinderte austauschen;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Aufstellung weltweiter Statistiken und Indikatoren über Behinderungen zusammenzuarbeiten, und legt ihnen nahe, im Bedarfsfall die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen, um einzelstaatliche Kapazitäten für nationale Datenerhebungssysteme aufzubauen;

11. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Politiken und Programmen den Rechten, Bedürfnissen und dem Wohl behinderter Kinder und ihrer Familien besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *legt* den Regierungen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor *nahe*, dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen weitere Beiträge zukommen zu lassen, damit das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen in vollem Umfang durchgeführt werden können, einschließlich der Arbeit des Sonderberichterstatters, und die Tätigkeiten für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der in Resolution 52/82 benannten Prioritäten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Initiativen zu unterstützen, die von den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von den regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen unternommen werden, um die Menschenrechte von Behinderten zu fördern und das Weltaktionsprogramm weiter durchzuführen, und auch ihre Bemühungen um die Einbindung von Behinderten in Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, als Nutznießer wie auch als Entscheidungsträger, weiter zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bewertungen der Umsetzung der Ergebnisse wichtiger Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die auf den anstehenden Sondertagungen der Generalversammlung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen, inwieweit diese Treffen zur Förderung der Rechte und des Wohls von Behinderten beitragen haben;

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Behinderte zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und *fordert* ihn *nachdrücklich auf*, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt und für die Bereitstellung von Informationen in einem zugänglichen Format sowie von Kommunikationsdiensten weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Kommission für

soziale Entwicklung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/122

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/595)

54/122. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹², in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴ das Recht eines jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, 44/127 vom 15. Dezember 1989, 46/93 vom 16. Dezember 1991, 50/143 vom 21. Dezember 1995, in denen sie zu weiteren internationalen Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat, sowie 52/84 vom 12. Dezember 1997, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten weltweit Frauen sind,

in der Überzeugung, dass die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung, und eine hochwertige Bildung für alle Menschen in allen Lebensphasen unverzichtbar sind und eine Investition in das Human- und Sozialkapital sowie ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/153 vom 9. Dezember 1998 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte",

¹² Resolution 217 A (III).

¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.